Haushaltssatzung

der Gemeinde Everswinkel

für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Everswinkel mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	15.532.945,70	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.312.625,31	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.218.669,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.477.585,00	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.916.630,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.772.000,00	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	53.800,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 683.999,60 EUR
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.095.680,40 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A)	213	v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	423	v.H.
2.	Gewerbesteuer	415	v.H.

§ 7

(1) Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Amtes bilden ein Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb des Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen.

Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO NRW).

(2) Unabhängig von den Budgets der Ämter bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen jeweils ein Budget. Einsparungen in den Budgets der Ämter dürfen zur Verstärkung dieser Budgets verwendet werden.

Das gleiche gilt für die Personal- und Versorgungsauszahlungen.

(3) Die Ämter haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

(4) Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

(5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Verrechnungen und Buchungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen, gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich nicht als erheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten auch dann als nicht erheblich, wenn ihre Deckung durch die Erstattung Dritte gewährleistet ist.

(6) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar (§ 22 Abs. 1 GemHVO NRW). Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Die Ermächtigungsübertragungen werden im 1. Finanzstatusbericht des Haushaltsjahres zur Kenntnis gegeben.

§ 8

Der Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO NRW wird auf 50.000 EUR (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.